

Stellungnahmen zu '3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW' (Stand 25.08.2025)

Gliederungspunkt	StN-ID	Ersteller	Inhalt
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen			
6.5-2 Ziel Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen	1045376	Stadt Wuppertal Ressort 101	<p>Zur Bestimmung des „wohnortnahen“ Bereichs:</p> <p>Diese Bestimmung lässt, wie auch im Einzelhandelserlass großen Interpretationsspielraum. Es wird daher zu Differenzen zwischen Planungsbehörden und Vorhabenträgern über die Auslegung führen:</p> <p>Es ist nicht bestimmt,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wann nicht mehr von einem siedlungsräumlich integrierten Standort ausgegangen werden kann, • welche Entfernungen in einem nicht-siedlungsräumlich integrierten Standort als wohnortnah anzusetzen sind, • welche Distanzen für das Verkehrsmittel Fahrrad anzusetzen sind. <p>Es wird angeregt hier jeweils auch eine Entfernungsspanne anzugeben. Sollte dies nicht möglich sein, wird gebeten klarzustellen, ob für das Fahrrad dann auch von einer Fahrzeit von 10 Min auszugehen ist.</p> <p>Zur Bestimmung der „mangelnden Flächenverfügbarkeit“:</p> <p>Es wird darum gebeten die „mangelnden Flächenverfügbarkeit“ und das Bemühen um ein Mobilisieren einer Fläche genauer zu definieren. In Bezug auf die Verfügbarkeit stellt sich die Frage, ob eine Fläche als verfügbar gilt, wenn sie vorhanden und nicht bebaut ist, oder ob auch die Verfügbarkeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse eine Rolle spielen kann.</p> <p>In Bezug auf das Bemühen der Kommune wird gebeten klarzustellen, welches Maß hier erforderlich ist. Reicht hier eine Eigentümerbefragung oder müssen z.B. Maßnahmen</p>

			des Städtebaurechts ergriffen worden sein (z.B. Umlegung)?
--	--	--	--